Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (L 319/Fuhlendorfer Weg) in der Fassung seiner 8. Änderung/Ergänzung für den Bereich "westlich der Kieler Straße und östlich der August-Kühl-Straße"

Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten der Stadt Bad Bramstedt hat in seiner Sitzung am 24.09.2012 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 25 (L 319/Fuhlendorfer Weg) für den Bereich "westlich der Kieler Straße und östlich der August-Kühl-Straße" gefasst. Städtebauliche Zielsetzung dieses Planverfahrens ist die gebietsverträgliche Integration eines Lebensmitteldiscountmarktes in das aus unterschiedlichen Nutzungen geprägte städtebauliche Umfeld in nördlicher Stadtrandlage.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBI. S-H S. 969) durch Entscheidung des Bürgermeisters vom 18.11.2013 auf der Grundlage von § 65 Abs. 4 GO folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 8. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 25 (L 319/Fuhlendorfer Weg) erlassen:

## § 1

- Zur Sicherung der Planung im Bereich der in Aufstellung befindlichen 8. Änderung/ Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 25 (L 319/Fuhlendorfer Weg) der Stadt Bad Bramstedt für den Bereich "westlich der Kieler Straße und östlich der August-Kühl-Straße" wird eine Veränderungssperre erlassen.
- Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem dieser Satzung beigefügten Planauszug durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Dieser Planauszug ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre.

## § 2

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
  - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

§ 4

Jedermann kann die Satzung – bestehend aus dem Textteil und der Anlage (Geltungsbereich) – in Zimmer 4.3 des Rathauses der Stadt Bad Bramstedt, Bleeck 17-19, 24576 Bad Bramstedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Außerdem kann die Veränderungssperrensatzung auch auf der Homepage der Stadt Bad Bramstedt (<a href="www.bad-bramstedt.de">www.bad-bramstedt.de</a>) – Stadtportal/Ortsrecht – eingesehen werden.

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der 1. Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus an, kann der Betroffene für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Bramstedt beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB). Die Satzung über die Veränderungssperre – bestehend aus dem Textteil und der Anlage (Geltungsbereich) – wird hiermit ausgefertigt.

Bad Bramstedt, den 18.11.2013

Stadt Bad Bramstedt

Hans-Jürgen Kütbach Bürgermeister

Vero fer licht am/22.11,2013
Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgeryeister
Posttach 1123 o Bleeck 17 - 19
PLZ: 24569 o PLZ: 24576